

Jugendfußball-Förderverein (JFV) Söhre

Präambel

Der JFV Söhre übernimmt ab der Saison 2014/2015 die Aufgaben der Förderung des Jugendfußballs für die Stammvereine FSC Lohfelden e.V., TSG 1896 Wellerode e.V., TSG „Glück Auf“ Wattenbach e.V. und TSV 1904 Eiterhagen e.V. Die Stammvereine wollen so auf Dauer und durchgängig Juniorenmannschaften unterhalten und eine zeitgemäße, sowohl leistungsorientierte als auch Breitensportliche Jugendarbeit betreiben.

§ 1 – Name ,Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Juniorenförderverein führt den Namen JFV Söhre **Lohfelden/Söhrewald**.

2)

Der Verein hat seinen Sitz in 34253 Lohfelden.

3)

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

4)

Der Juniorenförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Vereins

1)

Der JFV Söhre ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2)

Der JFV Söhre verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung für Vorstands-, Betreuer- oder Trainertätigkeit im steuerlich zulässigen Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

4)

Durch den JFV Söhre soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen, insbesondere dem fußballerischen Bereich in den Gemeinden Lohfelden und Söhrewald fortgesetzt und erhöht werden. Es sollen dabei durch die Freizeitbetreuung der Jugendlichen auch allgemeine Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere der Integration und der sozialen Kompetenz gefördert und erreicht werden. Gleichzeitig soll den Jugendlichen die Zugehörigkeit zu ihren Stammvereinen vermittelt und damit langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der Stammvereine gesichert werden.

5)

Der JFV Söhre meldet die Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U7 bis U19 beim Hessischen Fußball-Verband, sorgt für deren Betreuung, Training und Ausstattung und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgaben nimmt der JFV in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammverein wahr, die den Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des HFV auf den JFV übertragen. Die Jugendabteilungen der Stammvereine bestehen unverändert fort.

6)

Der JFV Söhre beantragt die Spielerpässe beim HFV, auf denen unter dem Namen des JFV Söhre zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen ist, dem der Spieler angehört; die Passgebühren zahlt der Stammverein. Die Spielberechtigung für die Stammvereine entfällt, A-Junioren und B-Juniorinnen des JFV Söhre können jedoch gemäß §§ 29 und 30 der Jugendordnung des HFV zusätzlich in Senioren bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Bei einem Wechsel zu einem anderen als einem Stammverein ist vom abgebenden Stammverein zwingend die vom HFV festgelegte Entschädigungszahlung von dem aufnehmenden Verein zu verlangen. Bei Nichtzahlung muss die Freigabe verweigert werden.

Bei einem Wechsel zu dem bisherigen Stammverein wird die Freigabe ohne Entschädigungszahlung sofort erteilt. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist von diesem eine Entschädigungszahlung in Höhe von 50% der vom HFV festgelegten Summe an den abgebenden Stammverein zu zahlen. Diese Regelungen gelten auch innerhalb des Juniorenbereichs.

Wechselt ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört zum JFV Söhre, muss er gleichzeitig Mitglied in einem der Stammvereine werden.

7)

Der JFV Söhre ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1)

Der JFV Söhre besteht aus

- den im JFV gemeldeten Spielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
- den Gründungsmitgliedern,
- aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- aus den Stammvereinen

- den Trainern und Betreuern.

2)

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3)

Die Mitgliedschaft entsteht durch den schriftlich erklärten Eintritt in den JFV Söhre. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe darzulegen.

4)

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

5)

Weitere Vereine, die in einem räumlichen Zusammenhang mit den Gründungs-Stammvereinen stehen, können sich jährlich bis zum 31. Januar dem JFV Söhre durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag anschließen.

Die mit einfacher Mehrheit zu treffende Vorstandsentscheidung über die mit einer Gebühr verbundene Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Spieler im JFV Söhre endet mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2)

Der Austritt aus dem JFV Söhre kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Austritterklärung hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in den Stammvereinen.

3)

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem JFV Söhre ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- gröblich gegen die Satzung verstößt ,
- dem Ansehen des Vereins schadet oder
- fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht zahlt.

4)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vorab ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

5)

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

6)

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

1)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Jugendfördermitteln, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring zusammen.

2)

Die Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, die in dem JFV Söhre tätig sind, werden durch deren jeweiligen Stammverein beantragt und dem JFV zugeführt. Für Übungsleiter, die keinem der Stammvereine angehören, erfolgt die Beantragung durch den JFV Söhre.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des JFV Söhre sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Der Vorstand

1)

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in
- je einer/m von den Stammvereinen zu benennenden Beisitzer/in

2)

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im JFV Söhre und einem der Stammvereine sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3)

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4)

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben weitere Mitglieder beratend hinzuziehen. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode Nachrücker kommissarisch ernennen.

5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit, ausgenommen der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs.4.

6)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8)

Die/der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab.

9)

Die/der Schriftführer/in fertigt über die Vorstandssitzungen jeweils ein Protokoll an und macht dieses den Stammvereinen bekannt.

10)

Mitglieder des Vorstands können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz für ihren nachgewiesenen Aufwand im Sinne der Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des JFV Söhre

2)

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beginn der folgenden Spielserie mit zweiwöchiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.

3)

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.

4)

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält. Auf Wunsch der Versammlung hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

6)

Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll gefertigt, das ihr/ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

7)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Vorstandsberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 9 – Kassenprüfung

1)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des JFV Söhre angehören. Sie müssen Mitglied in einem der Stammvereine oder dem JFV Söhre sein.

2)

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. In der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl für einen der Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer kann erst in der übernächsten Jahreshauptversammlung erfolgen.

3)

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des JFV Söhre und tragen Ergebnis der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht über die Prüfung soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

4)

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung der/des Kassierers/in und des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 – Datenschutz

1)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktionen im Verein.

2)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail Adresse.

3)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4)

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit sowie deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5)

Mitglieder- oder Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie

der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6)

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7)

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1)

Der JFV Söhre kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben Stimmen erforderlich.

2)

Die Liquidation erfolgt durch die zu dem Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

3)

Für Verbindlichkeiten des JFV Söhre haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen (gesamter finanzieller und sachlicher Besitz) des JFV Söhre.

4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins anteilig an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

1)

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Verabredungen unter den Gründungsmitgliedern über eine Kooperation oder Jugendspielgemeinschaft verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Über die Gründungsversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Satzung wurde am 17. März 2014 errichtet.

Die Satzung wird von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

.....
.....
.....
.....